

Gesuch für ein Patent zur Führung einer Festwirtschaft (ausserordentliche Gastwirtschaft)
(gem. § 10 GGG)

Art des Anlasses	_____					
Organisation / Verein	_____					
Verantwortliche Person	_____					
Adresse	_____	PLZ/Ort	_____			
Telefon	_____					
E-Mail	_____					
Datum der Veranstaltung	_____					
Öffnungs-/Betriebszeiten	_____					
Ort der Veranstaltung	_____					
Anzahl Personen pro Tag	_____					
Hinausschiebung Wirtschaftsschluss	.. ja bis:	.. 01.00	.. 02.00	.. 03.00	.. 04.00	.. 05.00
	.. nein					
Abgabe von Speisen	.. ja	.. nein				
	Details:	_____				
Kostenlose Abgabe von Speisen	.. ja	.. nein				
Abgabe von Getränken	.. ja	.. nein				
	Details:	_____				
Kostenlose Abgabe von Getränken	.. ja	.. nein				
Ort und Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in					

Für den vorstehenden Anlass wird die notwendige Bewilligung erteilt.

Gebühren:	Bewilligungs- und Schreibgebühr	Fr. _____
	Hinausschiebung / Aufhebung Wirtschaftsschluss	Fr. _____
Total		Fr. _____

ð Bitte Rückseite beachten!

1. Lärmschutz (innen und aussen)

- 1.1 **Die Nachtruhe für diesen Anlass wird auf 22.00 Uhr festgelegt.** Die Nachtruhe der umliegenden Nachbarschaft darf speziell nach dieser Zeit nicht gestört werden (Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.). Die Besucher sind anzuweisen, sich beim Verlassen des Lokals sowie auch im Freien ruhig zu verhalten und unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden.

2. Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft / Verkauf von Alkohol und Tabakwaren / Lebensmittelkontrolle

- 2.1 Mit dieser Bewilligung wird dem verantwortlichen Gesuchsteller das Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft inkl. dem Verkauf von Alkohol erteilt.
- 2.2 Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige oder von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten.
- 2.3 Ebenfalls verboten ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- 2.4 Im Übrigen bzw. ergänzend gelten die Bestimmungen des Gasgewerbegesetzes sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- 2.5 Sofern Lebensmittel zum Verkauf gelangen sind diese gegen das Publikum sowie gegen äussere Einflüsse (Regen, Staub, Sonnenbestrahlung) geschützt aufzubewahren. Eine allfällige Lebensmittelkontrolle bleibt vorbehalten.
- 2.6 Das Herstellen von Lebensmitteln und Getränken in privaten Räumen, wie Wohnungen und Garagen, ist verboten.
- 2.7 Mobile Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein, wenn sie länger als drei Tage in Betrieb stehen.
- 2.8 Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und Anordnungen zu treffen.
- 2.9 Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

3. Jugendschutz

- 3.1 Das Präventionskonzept "Alkoholkonsum Jugendlicher - Die Festveranstalter handeln!" gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

4. Schutz vor Passivrauchen

- 4.1 Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

5. Verkehr / Reklame

- 5.1 Der Veranstalter hat für geordnete Verkehrs- und Parkierungsverhältnisse zu sorgen. Wo keine besonderen Markierungen und/oder Signalisationen vorhanden sind, ist besonders darauf zu achten, dass Fahrzeuge nicht auf Trottoirs, Verzweigungen und in Kurven parkiert werden. Kleine Wegweiser (max. 50 x 15 cm) können aufgestellt werden, jedoch dürfen diese die Verkehrssicherheit (Sicht) nicht behindern und weder an Wegweisern, Signaltafeln noch an Strassenbezeichnungen befestigt werden.

6. Widerhandlungen

- 6.1 Beim Verstoss gegen Auflagen/Bedingungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.“